

13. Februar 1995

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 1/1995

| | | |
|--------------|-----------|--|
| Abkürzungen: | Abs. | = Absatz |
| | ASVG | = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955 |
| | BGBl. Nr. | = Bundesgesetzblatt Nummer |
| | BDG | = Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 |
| | BGALP | = Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen |
| | B-KUVG | = Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967 |
| | BMWF | = Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst |
| | EStG | = Einkommensteuergesetz 1988 |
| | FLAG | = Familienlastenausgleichsgesetz 1967 |
| | GG | = Gehaltsgesetz 1956 |
| | GZ | = Geschäftszahl |
| | lit. | = littera |
| | PG | = Pensionsgesetz 1965 |
| | RGV | = Reisegebührenvorschrift 1955 |
| | VBG | = Vertragsbedienstetengesetz 1948 |
| | V/2 | = Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen |
| Verwaltung | Z | = Ziffer |
| | Zl | = Zahl |

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Namens des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) KORREKTUR DES INFORMATIONSRUNDSCHREIBENS 4/1994

In Punkt 5) **STEUERLICHES** ist unter "G) Umsatzsteuerpflicht:" Folgendes zu korrigieren bzw. zu ergänzen:

- Die Umsatzsteuer-Freigrenze, bis zu deren Erreichen "Kleinunternehmer" von der Umsatzsteuer befreit sind, wurde zum 1. Jänner **1994** (nicht: 1. Jänner 1995) von S 40.000.- auf S 300.000.- angehoben.
- Das Bundesministerium für Finanzen hat im Erlaß vom 21. Jänner 1994, Zl 090618/1-IV/9/93, die Ansicht vertreten, daß die Umsatzsteuer-Freigrenze für Kleinunternehmer ab 1. Jänner 1994 von S 300.000.- nicht mehr als Netto-, sondern vielmehr als Bruttobetrag zu verstehen ist. Dieser Ansicht ist allerdings in der wissenschaftlichen Literatur widersprochen worden.

- Die Umsatzsteuer-Freigrenze darf einmalig, d.h. in einem Kalenderjahr innerhalb von fünf Kalenderjahren um höchstens 15 % überschritten werden. In diesem Veranlagungszeitraum - dies kann auch das Jahr 1994 sein - dürfen somit die Einnahmen S 345.000.- nicht übersteigen.
- Wird die Umsatzsteuer-Freigrenze in einem Kalenderjahr nicht erreicht, so darf man bei der Verrechnung der erbrachten Leistungen die Umsatzsteuer nicht in Rechnung stellen bzw. müßte diese verrechnete Umsatzsteuer trotz der Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht an das Finanzamt abführen, bleibt aber trotzdem vom Recht des Vorsteuerabzuges ausgeschlossen.
- Gemäß § 6a Umsatzsteuergesetz kann man auf die Befreiung von der Umsatzsteuer wegen Nicht-Ereichens der Umsatzsteuer-Freigrenze als "Kleinunternehmer" verzichten. Dies geschieht durch einen formlos an das zuständige Wohnsitzfinanzamt zu stellenden Antrag und bindet den Antragsteller für fünf Kalenderjahre. Dieser Verzicht bewirkt, daß man bei der Verrechnung erbrachter Leistungen die Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf - allerdings dann auch abführen muß - und Vorsteuerabzüge in Anspruch nehmen kann.
- Wenn Sie 1994 die Umsatzsteuer-Freigrenze überschritten haben, müssen Sie eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung machen und eine Vorauszahlung leisten. Wenn Sie 1994 zwar Umsätze gemacht, aber die Umsatzsteuer-Freigrenze nicht überschritten haben, müssen Sie trotzdem für 1994 eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

2) BEHINDERTEN - BEAUFTRAGTER DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Am 20. Dezember 1994 ist Herr Mag.iur. Harald MORANDELL als Behindertenbeauftragter der Universität Innsbruck bestellt worden. Herr Mag. MORANDELL hat sein Büro neben dem Büro des Rektors, ist unter der Tel.-Nebenstelle **2025** erreichbar und ist Ansprechpartner für alle Universitätsangehörigen, Bedienstete wie Studierende, mit Behinderung, um ihnen behilflich zu sein, die bestehenden, großen Schwierigkeiten zu überwinden und die Voraussetzungen für eine chancengleiche und unabhängige Tätigkeit bzw. Studium zu schaffen. Insbesondere ist Herr Mag. MORANDELL dafür verantwortlich, daß für Behinderte Zugangsmöglichkeiten zu verschiedenen Universitätsgebäuden geschaffen bzw. verbessert werden. Hiebei ist an die Erstellung eines Zugänglichkeitskataloges und eine darauffolgende schrittweise Adaptierung der Gebäude gedacht. Ein weiteres Ziel ist die Anschaffung von behindertenspezifischen, technischen Hilfsmitteln. Darüber hinaus wird der Aufbau einer Service- und Informationsstelle angestrebt.

3) ENTFALL DER VERGEBÜHRUNG VON DEKRETEN UND DIENSTVERTRÄGEN

Mit Rundschreiben 4/95 vom 13. Jänner 1995, GZ 4190/2-I/B/10A/95, hat der BMWF mitgeteilt:

"Gemäß Artikel IV Z 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 629/19945, entfällt im § 33 Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, u.a. die Tarifpost 10. und damit ab 1. Jänner 1995 die Vergebüherung von **Dienstverträgen** und **Ernennungsdekreten**, die nach dem 31. Dezember 1994 abgeschlossen werden bzw. ausgestellt werden, sie unterliegen somit nicht mehr der Gebührenpflicht.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gerufen, daß seit dem 1. 1. 1994 auf Grund des § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag bestehen, die Verpflichtung besteht, jedem neu eingestellten Arbeitnehmer eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszuhändigen. Diese Verpflichtung kann ab 1. Jänner 1995 anstelle mittels eines gebührenbefreiten Dienstzettels

ebenfalls gebührenfrei auch durch Abschluß eines schriftlichen Dienstvertrages, der sämtliche Pflichtangaben beinhaltet, erfüllt werden.“

4) GEHALTSSCHEMA DER HOCHSCHULLEHRER AB 1. JÄNNER 1995

Als Ergebnis der im Herbst 1994 geführten Gehaltsverhandlungen ist das Gehalt der öffentlich Bediensteten mit 1. Jänner 1995 um **2.87 % erhöht** worden. Die Laufzeit des Gehaltsabkommens betrug zunächst 12 Monate, ist aber im Zuge der Verhandlungen zum Budget 1995 bis 31. März 1996 verlängert worden. Daraus resultiert ab 1. Jänner 1995 das auf dem beiliegenden, hellgelben Karton wiedergegebene Gehaltsschema der Hochschullehrer.

Die in [] gesetzten Kürzel sind die im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" auf rosa Papier) erläuterten Abkürzungen.

Die monatliche Gehaltszahlung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- **Monatsbezug [BEZUG]:**

Bei Universitätsprofessoren und Universitätsassistenten: Gehalt gemäß § 48 Abs. 1 und Abs. 3 GG entsprechend der Gehaltsstufe und laut Tabelle, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage der Universitätsassistenten gemäß § 48 Abs. 2 GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß §§ 50 und 56 GG.

Bei Bundeslehrern im Hochschuldienst: Gehalt gemäß § 55 GG entsprechend der Gehaltsstufe und laut Tabelle (LI-Schema), zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 56 GG.

Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten und Bundeslehrer, deren Wochendienstzeit gemäß §§ 50a und 50b BDG auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, erhalten während dieser Zeit die Hälfte des Monatsbezuges, doch entfällt die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG während dieser Zeit zur Gänze.

Bei Vertragsassistenten: Gehalt gemäß § 54 VBG entsprechend der Gehaltsstufe und laut Tabelle, bei ganztags beschäftigten Vertragsassistenten zuzüglich der Forschungszulage gemäß § 54a VBG.

Bei Vertragslehrern: Gehalt gemäß § 50 Abs. 2 VBG und § 41 VBG der Entlohnungsgruppe II in Entlohnungsschema I L entsprechend der Gehaltsstufe und laut Tabelle.

Teilzeitbeschäftigte Vertragsassistenten und Vertragslehrer erhalten den dem Beschäftigungsmaß entsprechenden aliquoten Anteil des Monatsentgeltes. Die Forschungszulage gemäß § 54a VBG gebührt teilzeitbeschäftigten Vertragsassistenten nicht.

- **Haushaltszulage [HAUSH.ZL]** gemäß § 4 GG bzw. § 16 VBG: bis 30. April 1995 je nach Anspruchsberechtigung monatlich öS 0.-, öS 40.-, öS 150.- oder ein Vielfaches davon. Ab 1. Mai 1995 entfällt der Grundbetrag von öS 40.- bzw. öS 150.-, dafür erhöht sich der für jedes Kind gebührende Steigerungsbetrag von öS 150.- auf öS 200.- pro Kind.
- **Sonderzahlung [SONDERZLG]:** in den Monaten März, Juni, September und Dezember gebührt eine Sonderzahlung ("13. und 14. Monatsbezug"), die jeweils die Hälfte des Monatsbezugs ausmacht.
- **Aufwandsentschädigung [9429/AE]** gemäß § 49b GG bzw. § 54b VBG in der Höhe des im Gehaltsschema angegebenen Prozentsatzes von V/2.
- **Allfällige pauschalierte Nebengebühren** gemäß § 15 GG bzw. § 22 VBG, z.B. Gefahrenzulage [9431/G], Fahrtkostenzuschuß [2550/FK], Aufwandsentschädigung [9431/AE].
- **Familienbeihilfe [FAM.BEIH]** [vgl. dazu auch Punkt 3) des Informationsrundschreibens 4/1994 und das Sonder-Informationsrundschreiben "**FAMILIENBEIHILFE**" auf hellgelbem Papier]: die - auch weiterhin steuerfreie - Familienbeihilfe beträgt bis 30. April 1995 wie bisher pro Kind monatlich öS 1.400.-, wird jedoch ab 1. Mai 1995 auf öS 1.300.- gekürzt. Die Familienbeihilfe

erhöht sich - auch ab 1. Mai 1995 - für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, wie bisher um S 250.- monatlich; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in welchem ein Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich S 300.-. Für ein erheblich behindertes Kind gebührt ein weiterer Zuschlag in der Höhe von S 1.650.- monatlich.

- **Kinderabsetzbetrag** [KIND.ABS] (vgl. dazu auch Punkt 3) des Informationsrundschreibens 4/1994 und das Sonder-Informationsrundschreiben "STEUERREFORM 1988 - UPDATE 1993/1994" auf blauem Papier): ist kein echter Bezugsbestandteil, sondern ein steuermindernder Betrag, der zum 1. Jänner 1993 an die Stelle des früheren Kinderzuschlages zum Alleinverdienerabsetzbetrag getreten ist.

Bei Beamten (Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten und Bundeslehrer) werden von der monatlichen Gehaltszahlung folgende **Sozialabgaben** einbehalten:

- **Pensionsbeitrag** [PENS.BTG] gemäß § 22 GG: **bleibt** zum 1. Jänner 1995 mit **10.25 % gleich**. Als Ergebnis der am 5. Februar zum "Belastungspaket" [vgl. dazu auch Punkt 8)] geführten Verhandlungen wird der **Pensionsbeitrag mit 1. Mai 1995 um 1.5 Prozent erhöht und beträgt dann 11.75 %**. Da es dafür keine Höchstbeitragsgrundlage gibt, wird dieser Prozentsatz von der Bemessungsgrundlage (Summe von Monatsbezug, Sonderzahlung und ruhegenußfähigen oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Nebengebühren, nicht jedoch von der Haushaltszulage, der Familienbeihilfe und der Aufwandsentschädigung) berechnet.
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung** gemäß §§ 18 bis 22 B-KUVG: **bleibt** zum 1. Jänner 1995 mit **3.95 % gleich**.
- **Wohnbauförderungsbeitrag** gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951: **bleibt** zum 1. Jänner 1995 mit **0.50 % gleich**. Der Wohnbauförderungsbeitrag wird von den Sonderzahlungen nicht einbehalten.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für die Unfall- und Krankenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 1995 **um 5 % erhöht** und beträgt beim Monatsbezug **S 37.800.-** monatlich, bei den Sonderzahlungen **S 75.600.-** pro Jahr. Der Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung und der Wohnbauförderungsbeitrag werden auf dem Bezugszettel gemeinsam unter [KV/SV/WFB] ausgewiesen.

Bei Vertragsbediensteten (Vertragsassistenten und Vertragslehrer) werden gemäß ASVG von der monatlichen Gehaltszahlung folgende Sozialabgaben einbehalten:

- **Pensionsbeitrag** gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 lit. a und § 51a Abs. 1 Z 1 ASVG: **bleibt** zum 1. Jänner 1995 mit **10.25 % gleich**.
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung** gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. d und Abs. 3 Z 1 ASVG: **bleibt** zum 1. Jänner 1995 mit **3.40 % gleich**.
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung** gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 3 AIVG: **bleibt** zum 1. Jänner 1995 mit **3.00 % gleich**.
- **Wohnbauförderungsbeitrag** gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951: **bleibt** zum 1. Jänner 1995 mit **0.50 % gleich**.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für den Pensionsbeitrag, für die Krankenversicherung, für die Arbeitslosenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 1995 **um 5 % erhöht** und beträgt beim Monatsbezug **S 37.800.-** monatlich, bei den Sonderzahlungen **S 75.600.-** pro Jahr. Die Summe aller Sozialabgaben beträgt ab 1. Jänner 1995 weiterhin **17.15 %**. Die "Geringfügigkeitsgrenze" - wenn das Monatsentgelt unter diesem Betrag liegt, werden keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten - beträgt ab 1. Jänner **S 3.452.-** pro Monat, wird also durch die

Remuneration für eine einstündigen remunerierten Lehrauftrag gemäß § 2 Abs. 2 lit. a oder lit. b oder für einen zweistündigen Lehrauftrag gemäß § 2 Abs. 2 lit. c BGALP nicht erreicht. Der Pensionsbeitrag, der Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung, der Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung und der Wohnbauförderungsbeitrag werden auf dem Bezugszettel gemeinsam unter [KV/SV(WFB)] ausgewiesen.

Bezüglich der Abzüge der Lohnsteuer [LST(LFD)] und (LST(FIX)) siehe die Sonder-Informationsrundschreiben "STEUERREFORM 1988" vom Februar 1992 "STEUERREFORM 1988 - UPDATE 1993/1994", beide auf blauem Papier.

5) VERGLEICH BEZUGSERHÖHUNGEN - PENSIONSBEITRAG - INFLATIONSRATE

Einem mehrfach geäußerten Wunsche Rechnung tragend, werden nachstehend in einer Übersicht die jährlichen Erhöhungen der Bezüge der Öffentlich Bediensteten (Quelle: frühere Informationsrundschreiben), der von ihnen zu leistende Pensionsbeitrag [vgl. dazu Punkt 2)] (Quelle: frühere Informationsrundschreiben und Jahrbücher der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst) und die jährliche Verbraucherpreisentwicklung ("Inflationsrate") (Quelle: Wirtschafts- und sozialstatistische Informationen der Arbeiterkammer für Tirol) angeführt.

| Bezugserhöhung | | Pensionsbeitrag | Inflationsrate | |
|-----------------|-------------|-----------------|-----------------|----------------|
| zum | um | | im Kalenderjahr | Wert |
| 1. Jänner 1980 | 4,20 % | 6,50 % | 1980 | 6,40 % |
| 1. Jänner 1981 | 6,20 % | 7,00 % | 1981 | 6,80 % |
| 1. Jänner 1982 | 6,00 % | 7,00 % | 1982 | 5,40 % |
| 1. Februar 1983 | 4,40 % a) | 7,00 % | 1983 | 3,30 % |
| 1. Jänner 1984 | 3,70 % b) | 7,50 % | 1984 | 5,60 % |
| 1. Jänner 1985 | 4,70 % c) | 8,00 % | 1985 | 3,20 % |
| 1. Jänner 1986 | 4,25 % d) | 8,50 % | 1986 | 1,70 % |
| 1. Jänner 1987 | 2,90 % | 9,00 % | 1987 | 1,40 % |
| 1. Jänner 1988 | 0,0 % | 9,00 % | 1988 | 1,90 % |
| 1. Juli 1988 | öS 330,- e) | 9,50 % | | |
| 1. Jänner 1989 | 2,90 % | 9,75 % | 1989 | 2,60 % |
| 1. Jänner 1990 | 2,90 % | 10,00 % | 1990 | 3,30 % |
| 1. April 1990 | öS 350,- e) | | | |
| 1. Jänner 1991 | 5,90 % | 10,0 % | 1991 | 3,3 % |
| 1. Jänner 1992 | 4,30 % | 10,0 % | 1992 | 4,0 % |
| 1. Jänner 1993 | 3,95 % | 10,0 % | 1993 | 3,6 % |
| 1. Jänner 1994 | 2,55 % | 10,25 % | 1994 | 2,9 % f) |
| 1. Jänner 1995 | 2,87 % | 10,25 % | 1995 | 2,5 - 2,7 % g) |

a) Durchschnittswert: prozentuelle Erhöhung erfolgt nicht linear, sondern nach Bezugshöhe gestaffelt

- b) *Durchschnittswert: prozentuelle Erhöhung erfolgt nicht linear, sondern nach Bezugshöhe gestaffelt; strukturelle Verbesserung des Gehaltsschemas der Universitätsassistenten durch 41. GG-Novelle um durchschnittlich 5,7 % wird zu 30 % wirksam*
- c) *Gehaltserhöhung um mindestens öS 550.- ; Gehaltsstufe 1 des Gehaltsschemas der Universitätsassistenten fällt durch 41. GG-Novelle weg; strukturelle Verbesserung des Gehaltsschemas der Universitätsassistenten durch 41. GG-Novelle um durchschnittlich 5,7 % wird zu 60 % wirksam; durch 42. GG-Novelle generelle Vorrückung der Außerordentlichen Universitätsprofessoren um eine Gehaltsstufe*
- d) *Gehaltserhöhung um mindestens öS 500.-; strukturelle Verbesserung des Gehaltsschemas der Universitätsassistenten durch 41. GG-Novelle um durchschnittlich 5,7 % wird zu 100 % wirksam; durch 42. GG-Novelle generelle Vorrückung der Außerordentlichen Universitätsprofessoren um eine Gehaltsstufe; individuelle Vorrückung der Ordentlichen Universitätsprofessoren wird durch 45. GG-Novelle zum 1. April 1986 um jeweils ein Jahr vorverlegt*
- e) *Erhöhung um einen Fixbetrag unabhängig von der Höhe des Monatsbezuges*
- f) *Durchschnitt bis einschließlich November 1994*
- g) *prognostizierter Wert*

6) BELASTUNGSPAKET

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, hat die Bundesregierung die Absicht, die Staatsverschuldung durch ein "Belastungspaket" zu mindern, das in seinen Umrissen in der Anlage "Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts in der Periode 1994 bis 1998" zur Regierungserklärung festgehalten ist.

*Neben vielen anderen, vorgesehenen Maßnahmen enthält das "Belastungspaket" auch die **Aussetzung einer Biennialvorrückung ("Biennalsprung")** der öffentlich Bediensteten. Das bedeutet, daß die gemäß § 8 GG im Normalfall alle zwei Jahre erfolgende Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe einmal während der Legislaturperiode entfallen soll. Diese Maßnahme hätte natürlich nicht nur für die darauf folgenden zwei Jahre wesentliche Auswirkungen, sondern würde sich bis zur Erreichung der höchsten Gehaltsstufe einschließlich Dienstalterszulage auf alle davorliegenden Jahre auswirken. Besonders gravierend wären die Folgen, wenn ein Beamter durch die Hemmung der Biennialvorrückung um zwei Jahre nicht die Dienstalterszulage erreichte, sodaß die Ruhebemessungsgrundlage dadurch empfindlich niedriger ausfiele. Insbesondere auf Grund der Tatsache, daß die Dauer der Auswirkung dieser Maßnahme individuell sehr unterschiedlich wäre - die Spanne reicht von null für Beamte, die sich bereits in der höchsten Gehaltsstufe einschließlich Dienstalterszulage befinden, bis lebenslang für Beamte, die deshalb die höchste Gehaltsstufe nicht erreichen - , ist der "Biennalsprung" **völlig inakzeptabel**. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat sich von Anfang an vehement gegen den "Biennalsprung" ausgesprochen. **Als Ergebnis der am letzten Wochenende geführten Verhandlungen scheint es - zumindest vorläufig - gelungen zu sein, die Regierung von der Durchsetzung dieser Maßnahme abzubringen.***

Dennoch ist es interessant - wenn auch hoffentlich weiterhin nicht aktuell -, die Auswirkungen der Aussetzung einer Biennialvorrückung zu betrachten. Dies geschieht in den auf den beiden Folgeseiten wiedergegebenen Tabellen für insgesamt sechs Modellfälle (drei Universitätsassistenten, drei Universitätsprofessoren) unterschiedlichen Lebensalters (und daher unterschiedlicher Position im jeweiligen Gehaltsschema) durch Gegenüberstellung der Netto-Jahresbezüge mit Biennialvorrückung und bei ihrer Aussetzung. Den Berechnungen wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- in Rechnung gestellt wurden der Monatsbezug gemäß § 3 Abs. 1 GG, die Forschungszulage gemäß § 49a GG, bei Universitätsassistenten eine allfällige Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2 GG, eine allfällige Dienstalterszulage gemäß §§ 50 und 50a GG, die Sonderzahlungen gemäß § 3 Abs. 3 GG sowie die Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG [vgl. dazu auch Punkt 4)]. Die Haushaltszulage gemäß § 4 GG, die Familienbeihilfe gemäß FLAG, der Kinderabsetzbetrag, die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG, die Kollegiengeldabgeltung für selbständige Lehrtätigkeit ohne remunerierten Lehrauftrag gemäß § 1 BGALP, die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 BGALP sowie die Entschädigung für Prüfungstätigkeiten gemäß § 4 BGALP und für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten gemäß § 5 BGALP;
- die nächste, "turnusmäßige" Biennialvorrückung findet am 1. Jänner 1996 statt bzw. würde im Rahmen eines "Belastungspaketes" zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt und um zwei Jahre verschoben;
- zu jedem 1. Jänner findet eine allgemeine Gehaltserhöhung [vgl. dazu Punkt 5)] von 2.70 % statt;
- der Pensionsbeitrag bleibt mit 10.25 % gleich. Diese Annahme ist allerdings in der Zwischenzeit durch das Verhandlungsergebnis des 5. Februars 1995 überholt, mindert aber nicht die Aussagekraft der Tabellen, da zwar die Absolutbeträge der Netto-Jahresbezüge stark , die sich ergebenden Differenzen aber nur wenig davon beeinflusst werden;
- der Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag bleibt mit insgesamt 4.45 % gleich; die Höchstbemessungsgrundlage für diese Abzüge erhöht sich zu jedem 1. Jänner um ca 6.0 % (Durchschnittswert der letzten vier Jahre);
- die Versteuerung der laufenden Bezüge erfolgt nach den gemäß EStG derzeit geltenden Steuerstufen, Steuersätzen und Steuerabsetzbeträgen. Weiters wird angenommen, daß in jedem Kalenderjahr Steuerfreibeträge (Werbungskosten, Sonderausgaben) in der Höhe von S 50.000.- steuermindernd geltend gemacht und anerkannt werden. Ihre konkrete Steuerbelastung hängt natürlich sehr wesentlich von den von Ihnen tatsächlich geltend gemachten Werbungskosten und Sonderausgaben ab;
- die "Sonderzahlungen" des 13. und 14. Monatsbezuges werden weiterhin begünstigt mit 6 % versteuert, der Freibetrag bleibt mit öS 8.500.- gleich;
- der Übertritt in den Ruhestand erfolgt zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, die Emeritierung erfolgt am 30. September jenes Jahres, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wurde. Bei der Berechnung des Ruhegenusses wurden Zulagen, die aus einer einen Anspruch darauf begründenden Zulage resultieren, außer Betracht gelassen;
- andere, im "Belastungspaket" vorgesehene Maßnahmen, z.B. Erreichung der Höchstpension erst nach 40 Dienstjahren anstelle von derzeit 35 entfallen bzw. wirken sich nicht aus.

Die Erhöhung der Netto-Jahresbezüge von einem geraden zum nächsthöheren ungeraden Kalenderjahr entspricht der allgemeinen Gehaltserhöhung., wahren die jeweils wesentlich größer Erhöhung von einem ungeraden zum nächsthöheren geraden Kalenderjahr durch die zum 1. Jänner des Letzteren stattfindende Vorrückung um eine Gehaltsstufe verursacht wird. Daß die Differenzen - Absolutbeträge wie Prozentwerte - nicht in allen Fällen monoton wachsen, ist zum Einen dadurch bedingt, daß die Gehaltsschemata vor allem in den unteren und in den oberen Bereichen nicht linear sind, und tritt zum Anderen dann auf, wenn die Steuerbemessungsgrundlage knapp unter bzw. knapp über jenem Betrag liegt, zu dem sich der Steuersatz ändert (z.B. öS 300.000.-: liegt die Steuerbemessungsgrundlage darunter, so beträgt der Steuersatz 32 %, für den darüber liegenden Anteil 42 ;% dasselbe tritt bei öS 700.00.- (darunter 42 %, darüber 50 %) auf.). Das Auftreten einer "Nulldifferenz" bedeutet natürlich, daß sich der Betreffende in beiden Fällen (Vorrückung zum 1.

Jänner 1996 findet statt oder nicht) in derselben Gehaltsstufe befindet. Daß die "Nulldifferenz" zwei Jahre später wieder verschwindet, liegt daran, daß nach einer Vorrückung zum 1. Jänner 1996 die Dienstalterszulage um zwei Jahre früher erreicht worden ist.

7) AMTLICHES KILOMETERGELD ERHÖHT

Die RGV bestimmt, daß Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes haben, der ihnen durch eine Dienstreise entsteht. Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Bedienstete sich zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Der Ersatz des Mehraufwandes umfaßt die Reisekostenvergütung und die Reisezulage [vgl. dazu Punkt 3) des Informationsrundschreibens **3/1994**].

Alternativ zum Ersatz der Reisekosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels gebührt als Reisekostenvergütung eine besondere Entschädigung ("Kilometergeld") für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges, wenn dies beantragt, begründet und genehmigt worden ist. Ein "Kilometergeld" gebührt auch einem Bediensteten, der bei einer Dienstreise eine Wegstrecke von mehr als zwei Kilometern zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen muß, wenn dafür kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1995, ist das "amtliche Kilometergeld" rückwirkend ab 1. August 1994 erhöht worden und beträgt nunmehr je Kilometer (geänderte Werte durch Fettdruck hervorgehoben):

| | |
|---|---------------|
| für Fußgänger oder bei Benützung eines eigenen Fahrrades für die ersten fünf Kilometer innerhalb von 24 Stunden | S 3.20 |
| für Fußgänger oder bei Benützung eines eigenen Fahrrades ab dem sechsten Kilometer innerhalb von 24 Stunden | S 6.40 |
| bei Benützung eines Dienstfahrrades für die ersten fünf Kilometer | S 0.80 |
| bei Benützung eines Dienstfahrrades ab dem sechsten Kilometer | S 1.60 |
| für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³ | S 1.46 |
| für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³ | S 2.58 |
| für Personen- und Kombinationskraftwagen | S 4.60 |
| für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist und genehmigt wurde | S 0.55 |

Durch das Bundesrechenzentrum ist bereits im Jänner 1995 das Kilometergeld aller Reisekostenvergütungen für Dienstreisen, die nach dem 1. August 1994 durchgeführt worden sind, neu berechnet worden, und die sich ergebende Differenz ist als Nachtrag angewiesen worden.

Die Reisekostenvergütung stellt einen Kostenersatz dar und ist deshalb zur Gänze steuerfrei.

Die Sätze des "amtlichen Kilometergeldes" sind auch der Berechnung der Reisekosten für berufsbedingte Reisen zugrunde zu legen, deren Kosten als Werbungskosten [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**STEUERREFORM 1988**" auf blauem Papier] geltend gemacht werden.

8) ERMÄSSIGTE ABONNEMENTFLUGSCHEINE FÜR DIE STRECKE INNSBRUCK - WIEN

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, müssen Flugpassagiere, die ihren Flug von einem österreichischen Flughafen beginnen, die "Flughafengebühr" zahlen, die für Inlandsflüge ab Flughafen Wien-Schwechat öS 50.-, ab Flughafen Innsbruck öS 90.- beträgt. Da sowohl die ÖKISTA wie auch das Tiroler Landesreisebüro noch über vor dem 1. Jänner 1995 gekaufte Abonnementflugscheine verfügt [vgl. dazu Informationsrundschreiben 4/1994, Punkt 6)], können

diese, **solange der Vorrat reicht**, weiterhin abgegeben werden, ohne daß die "Flughafengebühr" zu bezahlen ist.

9) SCHUTZIMPFUNGEN

Auf die Bekanntgabe der Termine der kostenlosen Hepatitis-B-Schutzimpfung (Anlage auf rosa Papier), der kostenlosen Tetanus-Schutzimpfung (Anlage auf grünem Papier) und der Zecken-Schutzimpfung (Anlage auf orangem Papier) wird hingewiesen.

10) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß sind folgende Informationen zugegangen:

- Zu verkaufen ist eine in Hochrum ruhig gelegene, großzügige, möblierte Zweizimmerwohnung, ca 70 m² (ursprünglich Dreizimmerwohnung), zuzüglich 10.5 m² uneinsehbare Loggia mit wunderschönem, unverbaubarem Ausblick nach Süden, plus Garagen-Abstellplatz, beziehbar ab Mai 1995. Verhandlungsbasis für den Kaufpreis sind öS 2.100.000.- . Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Kollegen Univ.Doz.Dr. Rainer SCHNEIDER, Institut für Biochemie, Tel.-Nebenstelle 5273, in Verbindung setzen.
- In der Kranebitter Allee 44a ist ab 1. März 1995 eine teilmöblierte Garconniere, 40 m² zu monatlichen Kosten (Miete, Betriebskosten-Akontierung) von öS 3.750.- zu vermieten. Interessierte mögen sich bitte mit Frau Veronika KLEIN, Telefon 377601 (nur am Samstag Vormittag) in Verbindung setzen.
- Die Wohnungs- und Geschäftsvermittlung IMMOBILIEN - Heinrich STERZINGER bietet neun in Igls in allerbesten Lage in einem großen Park gelegene Apartments (24 m² bis 110 m² ; monatliche Miete inklusive Betriebskosten zwischen öS 4.340.- und öS 18.620.-) zur Vermietung an. Interessierte mögen sich bitte mit Frau TADDEO von IMMOBILIEN - Heinrich STERZINGER , Colingasse 10, Telefon 573902, Telefax 573288, in Verbindung setzen.
- Das Institut für Anglistik sucht für einen Gastprofessor für den Zeitraum 1. März 1995 bis 30. Juni 1995 eine Garconniere oder eine Zweizimmerwohnung. Wer eine entsprechende Wohnung anbieten kann, möge sich bitte mit Herrn Kollegen Univ.Prof.Dr. Manfred MARKUS, Tel.-Nebenstelle 4150, oder dem Sekretariat des Instituts für Anglistik, Tel.-Nebenstelle 4151, in Verbindung setzen.

11) "WIENER STÄDTISCHE" SUCHT MITARBEITER/IN

Die "WIENER STÄDTISCHE - Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft" möchte ihre Betreuung von Universitätsbediensteten intensivieren und sucht deshalb eine Kollegin oder einen Kollegen, die/der daran interessiert wäre, dies gegen ein Honorar im Rahmen einer meldepflichtigen Nebenbeschäftigung gemäß § 56 BDG zu tun. Der erforderliche Zeitaufwand würde etwa 3 Stunden pro Woche betragen. Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Robert SCHÖPF, Landesdirektion für Tirol der WIENER STÄDTISCHEN, Südtirolerplatz 4, Telefon 59569, in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlage:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- Information der HYPO-Bank Tirol